

Anordnung einer Urnenabstimmung für die Gemeinde Rüschlikon

2. Wahlgang – Erneuerungswahl eines Mitgliedes der evangelisch-reformierten Kirchenpflege

Der Gemeinderat hat den Termin für den 2. Wahlgang auf **Sonntag, 10. Juni 2018** festgesetzt.

Die Wahl erfolgt mit einem leeren Wahlzettel und ohne Beiblatt. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, das heisst, die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.

Wahlberechtigt ist, wer

- a. Mitglied der Landeskirche ist; dies gilt auch für ausländische Staatsangehörige, wenn sie über eine Bewilligung C (Niederlassung), Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) oder B (Aufenthaltsbewilligung) verfügen,
- b. in der Gemeinde Rüschlikon politischen Wohnsitz hat,
- c. das 16. Altersjahr vollendet hat.

Wählbar ist, wer

- a. stimm- und wahlberechtigt ist,
- b. das 18. Altersjahr vollendet hat,
- c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.

Alles Wissenswerte über die persönliche Stimmabgabe, die Stellvertretung und die briefliche Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rüschlikon, 9. Mai 2018

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON